
BEBAUUNGSPLAN NR. 15 TEIL VIII

„INDUSTRIEPARK LINGEN-SÜD“

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



STADT LINGEN EMS

Elisabethstraße 14-16
49803 Lingen (Ems)

regionalplan & uvp

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 940 55-0
Fax: (05902) 940 55-9



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Aufgabe und Ziel	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
3.1	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	7
3.2	Ruhestätten	8
3.3	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	9
4	METHODISCHES VORGEHEN.....	10
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44BNatSchG	10
4.2	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG	11
5	DATENGRUNDLAGE.....	12
6	WIRKFAKTOREN.....	14
7	RELEVANZPRÜFUNG	15
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	15
8.1	Methodik der Bestandserfassung	15
8.2	Ergebnisse.....	16
8.2.1	Vögel.....	16
8.2.2	Fledermäuse	20
8.2.3	Weitere Arten	21
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität.....	21
9	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	22
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung	22
9.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	23
10	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	25
10.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	25
10.1.1	Vögel.....	25
10.1.2	Fledermäuse	46

10.2	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG	58
11	FAZIT	58
12	LITERATUR UND QUELLEN	61

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens	14
Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvogelarten (Bestandsaufnahme 2009)	16
Tabelle 3: Nachgewiesene Gastvogelarten (Bestandsaufnahme 2009)	18
Tabelle 4: Vorgefundene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Biotoptypenkartierung (Stand: 26.08.2009)	22
---	----

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

Informationen zum Bebauungsplan Nr. 15 Teil VIII „Industriepark Lingen-Süd“ sind der Begründung zu entnehmen.

1.2 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird und dass bezüglich der Arten des

Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt,

- und zudem wird geprüft, ob für Arten des Anhangs II der FFH-RL und/ oder deren Lebensräume sowie für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands gewährleistet bleibt (gemäß § 19 BNatSchG).

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „*verboten*,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Besitz- und Vermarktungsverbote“) nach § 44 Abs. 2 BNatSchG sind auf Grund des Genehmigungsantrages ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Darüber hinaus wird geprüft, ob der § 19 BNatSchG für Arten und für natürliche Lebensräume einschlägig ist. Es ist zu prüfen, ob eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen vorliegt. Im § 19 BNatSchG heißt es wie folgt:

„(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. [...].

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG
aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 2 sind die
1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der
Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt
sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie
92/43/EWG aufgeführten Arten.“

Da die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und die Europäischen Vogelarten (und somit die Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind) bereits hinreichend durch den § 44 BNatSchG abgeprüft werden, erfolgt die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG lediglich für die Arten, welche in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind und für deren Lebensräume sowie für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten). Soweit Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes betroffen sind, erfolgt eine Prüfung nach § 34 BNatSchG.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen sind den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung mit Stand 12/2007 des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS (2007) entnommen.

3.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, „harte“ Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut *Guidance document* der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und Lebensstrategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen. Gemäß *Guidance document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher

Fortpflanzung), Eientwicklung und Eibebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

3.2 Ruhestätten

Ruhestätten umfassen gemäß *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche

- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerWG, NuR 2001, 385 (386)). Auch Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend Beschluss vom 08.03.2007 (BVerwG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Wasservogelmauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

3.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance document* der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44BNatSchG

Für die besonders geschützten Arten (Ausnahme: Arten des Anhangs II der FFH-RL, Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) kommen lediglich die „nationalen Verbotstatbestände“ des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG zum Tragen. Diese gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, so dass diese Arten nicht weiter im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden. Dennoch bleiben diese Arten bei der Eingriffsplanung nicht unberücksichtigt. Sie werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation behandelt, nicht aber exemplarbezogen erfasst.

Für die verbleibenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet die Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang IV der FFH-RL, der europäischen Vogelarten sowie der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führen bzw. es darf sich der jetzige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM 2007). Maßstab hierbei ist nicht die lokale Population, sondern ein weiträumiger Bezug.

Dieser saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In diesem ersten Schritt (Relevanzprüfung) können die Arten ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b), eigene Erfahrungen/ Kenntnisse, Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp) als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-Kommission (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

4.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG bezieht sich auf Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Natürliche Lebensräume sind die Lebensräume der Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, natürlich Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.

Es ist zu prüfen, ob für die oben genannten Arten und Lebensräume durch das geplante Vorhaben ein Schaden vorliegt, der erhebliche Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und Lebensräume zur Folge hat.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) aufgeführt sind und deren Lebensräume werden innerhalb der Prüfung nach § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft. Werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt, ist davon auszugehen, dass erheblich nachteilige Auswirkungen ausgehend vom geplanten Vorhaben auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten nicht vorliegen.

Somit ergibt sich die Prüfung nach § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse.

Werden allerdings Lebensraumtypen innerhalb eines FFH- Gebietes durch das geplante Vorhaben berührt und/ oder sind Erhaltungsziele eines FFH- Gebietes betroffen, so erfolgt die Prüfung nach § 34 BNatSchG.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Libellen (ALTMÜLLER 1983)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY et al. 1994)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 1995)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)

- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK 1992)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Die Libellen zwischen Weser und Ems (EWERS 1999)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung von Wasser und Klima/Luft durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller Wirkung) sowie • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/Luft durch zusätzliche Versiegelung. • Bodenverlust/Beeinträchtigungen von Wasser und Klima (Luft durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderung / Veränderung des Wasserhaushaltes (unversiegelte Nebenanlagen: Dämme, Gräben etc.). • Biotopverlust durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung. • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch zusätzliche Versiegelung / Überbauung. • Zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung, Entnahme von Gehölzen.
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Veränderter Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr und damit mögliche Erhöhung der Barrierewirkung, Kollisionsgefahr durch weiter verringerte Querpassierbarkeit. • Abgeänderte/ verstärkte Lärm- und Schadstoffemissionen durch den veränderten Verkehrsfluss sowie durch den Betrieb

Bei unabwendbaren Tierkollisionen handelt es sich um die Verwirklichung sozialadäquater Risiken. Sie erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Unabwendbar bedeutet, dass das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko artgerecht, z. B. durch Amphibiendurchlässe oder Abpflanzungen als Überflughilfe bei Fledermäusen, reduziert wird (Vermeidungsmaßnahmen). Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich u. a. nach der Bedeutung der lokalen Population. (STEIN & BAUCKLOH 2007)

7 RELEVANZPRÜFUNG

Im Anhang I dieser saP sind neben den europäischen Vogelarten die Arten (streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind) dargestellt, welche es zu berücksichtigen gilt. Entsprechend der Habitatkomplexe (siehe Biotoptypenkarte der Antragsunterlage) und der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse über den Planungsraum sind Vorkommen streng geschützter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Fledermäuse und Vögel denkbar.

In dem Bereich Bebauungsplanes Nr. 15 Teil VIII „Industriepark Lingen-Süd“ sind bereits umfassende Erfassungen der Fauna im Jahr 2009 durch die regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH durchgeführt worden. Diese Ergebnisse werden bei dieser saP herangezogen (siehe REGIONALPLAN & UVP (2009): Umweltbezogene Untersuchungen im Rahmen der potenziellen Flächenerweiterung im Baugebiet „Industriepark Lingen Süd“ -Endbericht- Stand: November 2009).

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten durchgeführten Bestandserhebungen im Jahr 2009 dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

Die faunistischen Erfassungen erfolgten im Rahmen von 23 Begehungen (tags und nachts) von Ende Februar bis Ende September 2009. In den meisten Fällen wurden die Erfassungen von zwei Kartierer gleichzeitig durchgeführt und es erfolgte z. T. eine Kombination der Erfassung unterschiedlicher Tiergruppen.

Die Termine der faunistischen Erfassungen mit jeweils einer kurzen Wetterbeschreibung sowie die jeweiligen Erfassungsmethodiken sind dem Gutachten „Umweltbezogene Untersuchungen im Rahmen der potenziellen Flächenerweiterung im Baugebiet Industriepark Lingen Süd“ zu entnehmen.

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

Insgesamt sind 42 Brutvogelarten mit 247 Revieren im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen worden.

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvogelarten (Bestandsaufnahme 2009)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	D AV	EG AV	VS RL	Anzahl Reviere
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*			•	24
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*			•	24
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*			•	22
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*			•	17
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*			•	16,5
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*			•	14,5
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*			•	13
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*			•	11
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*			•	9
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*			•	8
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*			•	7
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*			•	7
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*			•	7
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*			•	6
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V			•	5
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*			•	5
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*			•	4
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*			•	4
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*			•	4
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3			•	3,5
Schwanzmeise	<i>Aegitkalos caudatus</i>	*	*			•	3
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	*	*			•	3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*			•	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*			•	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			•	2,5
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*			•	2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V			•	2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			•	2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*			•	2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*			•	1,5
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*			•	1,5
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		A	•	1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V		A	•	1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	3	SG		•	1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	SG		• Anh. I	1
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3			•	1
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*			•	1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	*			•	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*			•	1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V			•	1

Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V			•	0,5
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*			•	0,5
LEGENDE							
Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG						
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)						
RL Nds	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)						
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):						
	0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)						
	1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht						
	2 Stark gefährdet						
	3 Gefährdet						
	R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)						
	V Vorwarnliste						
	* Keine Gefährdung/ ungefährdet						
	◇ Nicht bewertet						
D AV	Bundesartenschutzverordnung						
	SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)						
EG AV	EG-Artenschutzverordnung						
	A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)						
VS RL	Vogelschutzrichtlinie						
	• Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL						
	Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)						
Vorkommen / Bemerkungen							
	BP Brutpaar		BN Brutnachweis			BV Brutverdacht	
	NG Nahrungsgast		rD rastender Durchzügler			üD überfliegender Durchzügler	
	Ü Überflieger		W Wintergast				
	Art. 4 Abs. 2 Art gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VSch-RL (nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelart)						

Mit Gartenrotschwanz, Grün- und Kleinspecht wurden drei nach der Roten Liste der in Niedersachsen gefährdeten Brutvögel als „gefährdet“ eingestufte Arten festgestellt. Mehlschwalbe, Star, Feldsperling, Waldkauz, Baumpieper und Waldschnepfe werden in Niedersachsen in der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt. In dieser Kategorie werden Arten zusammengefasst, die in ihrem Bestand z. Z. noch nicht gefährdet sind, die aber Bestandsrückgänge aufweisen. Bei keiner der nachgewiesenen Arten ergibt sich eine höhere Gefährdungseinstufung bei Betrachtung der Roten Liste für Deutschland.

Der mit einem Revier im UG festgestellte Schwarzspecht wird als einzige Art im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Der Schwarzspecht gehört ebenso wie die Arten Mäusebussard, Waldkauz und Grünspecht zu den nach Bundes- und EU-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten.

Eine systematische Gastvogelerfassung war nicht Auftrag dieser Untersuchung. Während der Begehungen wurden jedoch Aufzeichnungen zu den beobachteten Nahrungsgästen und Durchzüglern gemacht.

Tabelle 3: Nachgewiesene Gastvogelarten (Bestandsaufnahme 2009)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/ Bemerkungen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*			•	Ü; Art. 4 Abs. 2
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*			•	Ü; Art. 4 Abs. 2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*		A	•	NG, einmalige Beobachtung
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		A	•	Ü, Brutplatz nördlich
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*			•	Ü; Art. 4 Abs. 2
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*			•	Ü; Art. 4 Abs. 2
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*			•	Ü, NG
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*			•	NG, bis zu 30 Ind.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*			•	NG
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	V	3			•	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V			•	rD, Trupp 120 Ex.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*			•	rD, Trupp 200 Ex.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	3			•	üD
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			•	rD, Trupp 12 Ex.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*			•	rD, Trupp 20 Ex.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*			•	rD, Trupp 70 Ex.
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	◇	0			•	rD, Trupp 35 Ex.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			•	rD, Trupp 15 Ex.

LEGENDE

Fett-Druck streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

RL Nds Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)

Gefährungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet

D AV Bundesartenschutzverordnung

SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)

EG AV EG-Artenschutzverordnung

A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)

VS RL Vogelschutzrichtlinie

- Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL

Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)

Vorkommen / Bemerkungen

NG Nahrungsgast rD rastender Durchzügler üD überfliegender Durchzügler

Ü Überflieger W Wintergast

Art. 4 Abs. 2 Art gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VSch-RL (nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelart)

Neben den aufgeführten Arten rasten im Frühjahr auch ziehende Singvögel im Gelände, die den hier brütenden Arten angehören und daher schwer quantifizierbar sind (z. B.

Fitis, Grasmücken). Es handelt sich meist um einmalige Feststellungen, die entsprechend als Brutzeitfeststellungen gewertet und nicht als Revier bestätigt werden können. Auf eine Auflistung dieser häufigen, ebenfalls als Brutvögel auftretenden Arten wird verzichtet.

Der Wiesenpieper wurde als in Niedersachsen nach der aktuellen Roten Liste als „gefährdet“ eingestufte Art lediglich überfliegend/ziehend ohne direkten Bezug zum Gebiet nachgewiesen. Die ebenfalls als „gefährdet“ eingestufte Rauchschwalbe wurde einmalig mit etwa 5 Individuen im Luftraum des UG`s jagend beobachtet, eine regelmäßige Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat konnte nicht nachgewiesen werden. Als streng geschützte Arten wurde Turmfalke und Sperber nachgewiesen. Während vom Sperber lediglich eine Beobachtung eines jagenden Männchens von Ende März vorliegt (hierbei kann es sich durchaus noch um ein durchziehendes Tier gehandelt haben), wurden Turmfalken mehrfach von Nord nach Süd über das UG fliegend beobachtet. Der Brutplatz des Turmfalken liegt gut 100 m nördlich des UG`s in einem Kasten an einem Funkturm. Jagdaktivitäten der Art konnten im UG nicht beobachtet werden. Die Hauptjagdgebiete liegen nach eigenen Beobachtungen offensichtlich auf Freiflächen innerhalb des Industriegebietes und östlich der B 70.

Darüber hinaus liegen insbesondere aus dem Monat März Beobachtungen von kleineren Trupps rastender Singvögel häufiger und weit verbreiteter Arten vor. Die Beobachtungen dieser rastenden Durchzügler konzentrieren sich auf die Ackerflächen und Waldrandbereiche des UG`s.

Als regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97), sind der Austernfischer, Graureiher, Lachmöwe und die Stockente zu nennen.

unbekanntem Ausmaß. Für den Kleinen Abendsegler stehen nicht ausreichend Daten zur Verfügung um den Gefährdungsstatus einzustufen.

Fledermausquartiere konnten im Rahmen der Erfassungen 2009 im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Wichtige Quartierstandorte befinden sich dabei in der Umgebung der Hofstelle und in einem, dem Hof zugehörigen Nebengebäude. In dem Gebäude wurden Fledermäuse der Gattung *Plecotus* (welche mit großer Sicherheit der Art *auritus* zuzurechnen sind) regelmäßig beim Ausflug beobachtet. Außerdem wurde im Gebäude ein typischer Langohr- Fraßplatz entdeckt. Dieser besteht aus einer Ansammlung von abgetrennten Falterflügeln. Darüber hinaus wurden in dem der Hofstelle angrenzenden Buchenaltbestand während der gesamten Saison Quartiere des Großen, möglicherweise auch des Kleinen Abendseglers entdeckt. Während im Sommer zehn Tiere beim Ausflug aus einer absterbenden Altbuche mit großem Stammanriss und einer den Baum vollständig durchdringenden Höhle gefilmt wurden, wurden im Spätsommer Herbst stationär aus der Baumhöhle vorgetragene Balzrufe des Großen Abendseglers aufgezeichnet. Außerdem haben alle älteren Gehölzbestände eine allgemeine Bedeutung als potentielle Quartierstandorte oder als nachwachsende Altholzbestände, die langfristig die Versorgung der Landschaft mit quartiertauglichen Höhlenbäumen gewährleisten.

8.2.3 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen oder entsprechende Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2009 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzstrukturen erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten
- Die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten der Höhlenbäume (Buchen, Eichen, Linden entlang der Rohstraße / Biotoptyp WMT, WXH) sind ausschließlich unter der Aufsicht von einer fledermauskundlich qualifizierten Person und nur bei Frost durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Höhlen in den Bäumen vor Fällung auf Besatz kontrolliert und entsprechend bei Belegung die Tiere umgesiedelt werden können.

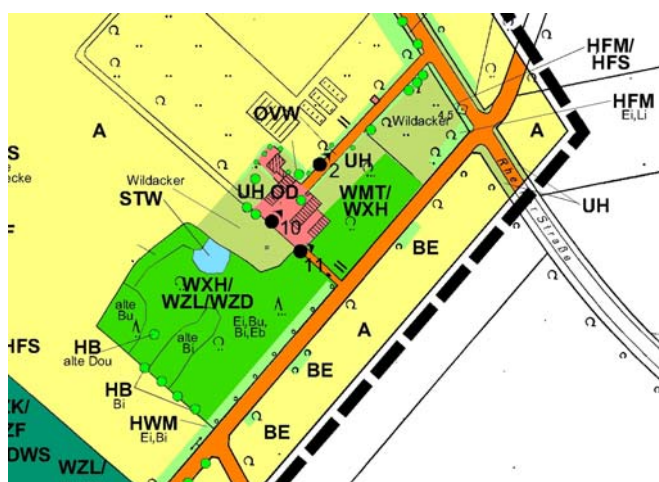


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Biotoptypenkartierung (Stand: 26.08.2009)

- Festsetzung des Buchenbestandes (WMT/WXH) im Bebauungsplan als Naturwald: keine Bewirtschaftung; Zielsetzung: hoher Anteil an Höhlenbäumen und Totholz.

- Verkehrssicherung durch professionelle Baumpflege: Erhalt auch abgängiger Höhlenbäume im Randbereich der Zuwegungen. Soweit möglich, sollte immer der Erhalt eines Höhlenbaums vor dem Fällen desselben Priorität haben. Ist der vollständige Erhalt eines Höhlenbaums nicht möglich, kann ein Entlastungsschnitt mindestens einen Meter oberhalb der Höhlung vorgenommen werden. Die Schnittfläche ist mit einem Dach als dauerhaftem Wetterschutz zu versehen. Wenn unklar ist, wie weit sich eine Höhlung nach oben erstreckt, ist entsprechend mehr Abstand einzuhalten, um eventuell überwinternde Fledermäuse in den Höhlungen nicht zu gefährden. (Betreuung durch eine fledermauskundlich qualifizierte Person).
- Der Abriss der Gebäude (Quartier des Braunen Langohrs; siehe auch Fledermausgutachten) hat in dem Zeitraum von Oktober/ November bis März/ April zu erfolgen. In diesem Zeitraum überwintern die Braunen Langohren zumeist in unterirdischen Hohlräumen. Auch sind zu dieser Zeit nicht die Mehlschwalbennester besetzt. Einer Tötung von Braunen Langohren und Mehlschwalben wird somit aus dem Weg gegangen.

9.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um die erheblichen Beeinträchtigungen des Quartierpotenzials für den Großen Abendsegler, des Braunen Langohrs und der Mehlschwalben durch die Entnahme von Höhlenbäumen und durch den Abriss der Hofstelle aufzufangen und eine Verbesserung der Habitatbedingungen für diese Arten zu erreichen, sind folgende Maßnahmen schon vor Beginn der Baufeldeinrichtung (für die Mehlschwalben sobald Gebäude stehen) vorzunehmen:

- Durch die Überplanung von Höhlenbäumen (v. a. sind Buchen betroffen) erfolgt eine Störung des Fledermaus- Quartierverbundes. Große Abendsegler werden dadurch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört. Damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird und um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Großen Abendseglers (lokale Population) entgegenzuwirken, ist im Vorfeld der Baumfällarbeiten der gesamte Waldbestand (WXH, WZL, WZD; siehe Abbildung 1) als Lebensraum für den Abendsegler aufzuwerten:
 - Durchforsten des Bestandes: Herausnahme der Nadelhölzer, auflichten, freistellen des alten Laubbaumbestandes in diesem Bereich.
 - Unterpflanzung des Bestandes mit Buchen (*Fagus sylvatica*; Mindestqualitätsanforderung: v.Hei mB 125-150). Pro gefällteter Höhlenbaum sind 10 Buchen zu pflanzen. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
 - Höhlen der zu fällenden Bäume erhalten und in diesen Bestand stellen bzw. hängen, um die Verluste des Quartierpotenzials direkt auffangen zu können.

- ökologische Begleitung der Aufwertungsmaßnahmen durch eine fledermauskundlich qualifizierte Person.
 - Festsetzen dieses Bestandes als Naturwald: keine Bewirtschaftung; Zielsetzung: hoher Anteil an Höhlenbäumen und Todholz.
-
- Der Verlust des Quartiers vom Braunen Langohr ist im Nahbereich der Hofstelle zu kompensieren. Schaffung eines künstlichen Quartiers im Waldbestand (WXH, WZL, WZD). Auch in diesem Fall ist eine Begleitung der Herstellung eines künstlichen Quartiers durch eine fledermauskundlich qualifizierte Person unumgänglich. Ggf. ist die Optimierung des „Bunkers“ (in dem Waldbereich (WXH, WZL, WZD) befindet sich eine Art Bunker, welcher verfüllt wurde) möglich.
 - An der Hofstelle befinden sich mindestens 7 besetzte Nester (2009). Diese Nester sind durch Anbringen von künstlichen Mehlschwalbennestern (Nisthilfen) an die Gebäude, die auf dem Gelände des Bebauungsplanes Nr. 15 Teil VIII entstehen werden, zu kompensieren. Es sind mindestens 14 Nisthilfen anzubringen, damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalben im räumlichen Zusammenhang (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird.

10 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

10.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

10.1.1 Vögel

Im Zuge der Bestandserfassungen 2009 sind insgesamt 55 Vogelarten festgestellt worden. Bei den Vogelarten, welche nicht streng geschützt und auch nicht in den Roten Listen bzw. in der Vorwarnliste (Nds.) aufgeführt sind, ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) und nicht von einer erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten auszugehen ist.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

- **Mehlschwalbe** (Vorwarnliste Nds. und D)
- **Gartenrotschwanz** (gefährdet in Nds. und in D ungefährdet)
- **Star** (Vorwarnliste Nds. und in D ungefährdet)
- **Feldsperling** (Vorwarnliste Nds. und D)
- **Mäusebussard** (streng geschützt)
- **Waldkauz** (streng geschützt)
- **Grünspecht** (streng geschützt)
- **Schwarzspecht** (streng geschützt)
- **Kleinspecht** (gefährdet in Nds. und Vorwarnliste D)
- **Baumpieper** (Vorwarnliste Nds. und D)
- **Waldschnepfe** (Vorwarnliste Nds. und D)
- **Sperber** (streng geschützt)
- **Turmfalke** (streng geschützt)
- **Rauchschwalbe** (gefährdet in Niedersachsen und deutschlandweit auf der Vorwarnliste)
- **Wiesenpieper** (gefährdet in Nds. und Vorwarnliste D)

Des Weiteren erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände für die folgend aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL:

- **Stockente**
- **Graureiher**
- **Austernfischer**
- **Lachmöwe**

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Maßnahmen (Kapitel 9)
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Insgesamt konnten 7 Nester der Mehlschwalben am Wirtschaftsgebäude der Hofanlage im Erfassungsjahr 2009 gezählt werden, von denen in jedem Fall 5 besetzt waren. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird dieses Wirtschaftsgebäude abgerissen und die Nester werden somit zerstört. Die artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung (siehe Kapitel 9) sieht einen Ersatz der zerstörten Nester vor. Insgesamt mindestens 14 Nisthilfen für die Mehlschwalben sind an die neuen Gebäude, die innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 15 Teil VIII entstehen werden, anzubringen. Hierdurch entsteht ggf. eine zeitliche Lücke, d. h. nach Abriss stehen nicht unmittelbar im Folgejahr zur Brutzeit der Mehlschwalben diese Ersatznester zur Verfügung. Der Mehlschwalben stehen im Industriepark Lingen-Süd ausreichend Ausweichgebäude zur Verfügung. Spätestens mit der Errichtung des ersten Gebäudes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 15 Teil VIII werden die Nisthilfen angebracht und die Mehlschwalben können diesen Bereich wiederbesiedeln. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input type="checkbox"/>
Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
Ja	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Maßnahmen (Kapitel 9)
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/>, nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist im gesamten Stadtgebiet zu finden (eigene Beobachtungen). Insgesamt konnten während der Begehungen im Jahr 2009 mindestens 3 Reviere im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Reviermittelpunkte befinden sich jeweils in Waldbereichen, die auch nach Realisierung des Bebauungsplanes bestehen bleiben werden. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Rohstraße als Zuwegung des Bebauungsplangebietes kann es zu einer Einschränkung der Lebensraumfunktion des Gartenrotschwanzreviers im Bereich des Buchenwaldes südöstlich des Hofgeländes führen. Diese Beeinträchtigungen werden allerdings als nicht erheblich angesehen. Mit der Lebensraumaufwertung des Waldbereiches nordwestlich des Hofbereiches (siehe Maßnahmen, Kapitel 9) erfolgt auch eine Optimierung des Bestandes für den Gartenrotschwanz.</p> <p>Erhebliche Störungen können somit ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).</p>

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Insgesamt konnten während der Begehungen im Jahr 2009 2 Reviere im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die beiden Reviermittelpunkte befinden sich im Nahbereich der Hofanlage. Auch nach Realisierung des Bebauungsplanes kann der Bebauungsplanbereich weiterhin für zwei Reviere Bereiche vorhalten. Zudem erfolgt mit der Lebensraumaufwertung des Waldbereiches nordwestlich des Hofbereiches (siehe Maßnahmen, Kapitel 9) auch eine Optimierung des Bestandes für den Star.	
Erhebliche Störungen können somit ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/>, nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Insgesamt konnten während der Begehungen im Jahr 2009 2 Reviere im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die beiden Reviermittelpunkte befinden sich zum einen im Nahbereich der Hofanlage und zum anderen nordöstlich der Bundesstraße B70. Auch nach Realisierung des Bebauungsplanes kann das Untersuchungsgebiet weiterhin für zwei Reviere Bereiche vorhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht gesehen. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/>, nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Insgesamt konnten während der Begehungen im Jahr 2009 1 Revier im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Der Horststandort konnte im Waldbereich nordwestlich des Hofbereiches gefunden werden. Dieser Waldbereich soll aufgewertet werden. Bei der Durchforstung des Bereiches ist der Horstbaum zu erhalten. Nach Realisierung des Bebauungsplanes kann das Untersuchungsgebiet weiterhin für ein Revier Bereiche vorhalten.</p> <p>Erhebliche Störungen können somit ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/>, nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Der Waldkauz konnte während der Begehungen im Jahr 2009 im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Dieser Bereich wird durch die Planungen nicht berührt. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Der Brutbestand des Grünspechtes in Niedersachsen hat in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich abgenommen. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch. Der Erhaltungszustand ist als ungünstig zu bewerten. (NLWKN 2010)	
Der Grünspecht konnte während der Begehungen im Jahr 2009 im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes (im Seitenkanal Gleesen - Papenburg) festgestellt werden. Dieser Bereich wird durch die Planungen nicht berührt. Zudem erfolgt mit der Lebensraumaufwertung des Waldbereiches nordwestlich des Hofbereiches (siehe Maßnahmen, Kapitel 9) auch eine Optimierung der Lebensraumbedingungen für den Grünspecht (Erhalt und Schutz von Höhlenbäumen und Erhalt und Förderung des Totholzangebotes).	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/>, nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Der Brutbestand des Schwarzspechtes in Niedersachsen hat in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich zugenommen. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch. Der Erhaltungszustand ist als günstig zu bewerten. (NLWKN 2010)</p> <p>Der Schwarzspecht konnte während der Begehungen im Jahr 2009 im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes (im Seitenkanal Gleesen - Papenburg) festgestellt werden. Dieser Bereich wird durch die Planungen nicht berührt. Zudem erfolgt mit der Lebensraumaufwertung des Waldbereiches nordwestlich des Hofbereiches (siehe Maßnahmen, Kapitel 9) auch eine Optimierung der Lebensraumbedingungen für den Schwarzspecht (Erhalt und Schutz von Höhlenbäumen und Erhalt und Förderung des Totholzangebotes).</p> <p>Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/>, nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Der Brutbestand des Kleinspechtes in Niedersachsen hat in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich abgenommen. Der Erhaltungszustand ist als ungünstig zu bewerten. (NLWKN 2010) Der Kleinspecht konnte während der Begehungen im Jahr 2009 im Seitenkanal Gleesen - Papenburg festgestellt werden. Dieser Bereich wird durch die Planungen nicht berührt. Zudem erfolgt mit der Lebensraumaufwertung des Waldbereiches nordwestlich des Hofbereiches (siehe Maßnahmen, Kapitel 9) auch eine Optimierung der Lebensraumbedingungen für den Schwarzspecht (Erhalt und Schutz von Höhlenbäumen und Erhalt und Förderung des Totholzangebotes).</p> <p>Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).</p>

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Der Baumpieper konnte während der Begehungen im Jahr 2009 im Seitenkanal Gleesen - Papenburg mit einem Revier festgestellt werden. Dieser Bereich wird durch die Planungen nicht berührt.	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Der Reviermittelpunkt der Waldschnepfe wurde während der Begehungen im Jahr 2009 außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 15 Teil VIII werden nicht gesehen.	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Während der Erfassungen 2009 konnte ein Sperber einmalig Nahrung suchend beobachtet werden. Beeinträchtigungen durch die Planungen werden nicht gesehen.	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Der Turmfalke konnte während der Erfassungen 2009 überfliegend beobachtet werden. Der Brutplatz befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes etwa 100 m nördlich in einem Kasten an einem Funkturm. Dieser Brutplatz wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.	
Durch das Bauvorhaben werden lediglich geringfügig potenzielle Nahrungsbereiche überplant. Im Betrachtungsraum und im weiteren Umfeld stehen allerdings ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung.	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Rauchschwalben wurden regelmäßig über den Ackerflächen jagend beobachtet. Bruten im Betrachtungsraum konnten nicht nachgewiesen werden. Grundsätzlich bieten die Höfe im weiteren Umfeld der Rauschwalben Brutplätze.	
Durch das Bauvorhaben werden keine Bereiche überplant, die für die Rauchschwalbe von Bedeutung sind. Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Art und deren Lebensräume gesehen.	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmegewährung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Wiesenpieper traten während der Erfassungen 2009 als überfliegende Durchzügler auf. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden nicht gesehen.	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Weitere Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL:

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/>, nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Während der Bestandserfassungen 2009 konnten Stockenten überfliegend erfasst werden. Durch das geplante Vorhaben werden keine Bruthabitate und keine bedeutende Rastflächen der Stockenten überplant. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/>, nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Während der Bestandserfassungen 2009 konnten Graureiher überfliegend erfasst werden. Durch das geplante Vorhaben werden keine Bruthabitate und keine bedeutende Rastflächen der Graureiher überplant. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Austernfischer (<i>Haematopus astralegus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Während der Bestandserfassungen 2009 konnten Austernfischer überfliegend erfasst werden. Durch das geplante Vorhaben werden keine Bruthabitate und keine bedeutende Rastflächen der Austernfischer überplant.	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/>, nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Während der Bestandserfassungen 2009 konnten Lachmöwen überfliegend beobachtet werden. Durch das geplante Vorhaben werden keine Bruthabitate und keine bedeutende Rastflächen der Lachmöwen überplant. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10.1.2 Fledermäuse

Im Zuge der Bestandserfassungen 2007/ 2009 wurden 7 streng geschützte Fledermausarten festgestellt.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Fledermausarten:

- **Fransenfledermaus**
- **Bartfledermaus spec.**
- **Großer Abendsegler / Kleiner Abendsegler**
- **Braunes Langohr**
- **Breitflügel-Fledermaus**
- **Zwergfledermaus**
- **Rauhautfledermaus**

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Positiver Erhaltungszustand entsprechend Nationalem Bericht 2007 gemäß FFH-RL

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein Ja Ja , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
(Maßstab: lokale Population)Ja Nein **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Der Sommerlebensraum der Fransenfledermaus setzt sich aus Waldgebieten, Dörfer und Einzelgebäuden sowie reich strukturierter Landschaft zusammen. Offenland wird nur selten genutzt. Die Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, vereinzelt auch im Inneren von Gebäuden zu finden. Felsspalten, Höhlen, Keller und andere unterirdische Gänge bieten der Fransenfledermaus ein Winterquartier. (DIETZ et al. 2007).

In Wäldern des Münsterlandes und des Emslandes scheint sie stellenweise die häufigste Fledermausart zu sein (eigene Beobachtung). Die Umgebung weist eine große Anzahl unterschiedlicher Lebensräume auf, die für die Fransenfledermaus geeignet sind. Quartiere sind in der Umgebung in Altbuchenbeständen zu finden. Insbesondere ist hier der Altbuchenbestand an der Hofstelle zu nennen, wo (wie bereits im Jahr 2007) zur Wochenstubenzeit mehrere Tiere mit Hilfe des Batcorders erfasst wurden. Ein sicherer Quartiernachweis konnte jedoch nicht erbracht werden. Möglicherweise wurde eine der zahlreichen im Bestand vorhandenen Baumhöhlen zeitweise als Quartier genutzt. Aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens benötigt die Art immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Durch das Bauvorhaben werden potenzielle Quartierbäume überplant. Dieser Verlust wird mit der Aufwertung des Waldbereiches südwestlich der Hofstelle als Lebensraum für Fledermäuse aufgefangen. Die Höhlen in den Bäumen, welche aufgrund der Verkehrsanbindung weichen müssen, werden in diesen aufzuwertenden Bestand gehängt bzw. gestellt. Ziel dieser Lebensraumaufwertung ist der Erhalt und der Schutz von Höhlenbäumen und der Erhalt und die Förderung des Totholzangebotes.

Erhebliche Störungen können unter Beachtung der Maßnahmen (siehe Kapitel 9) ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja Grundsätzlich werden Höhlenbäume gefällt, die als potenzielle Quartierbäume herausgestellt werden können. Die vorgehaltenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (siehe Kapitel 9) sorgen dafür, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Nein

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Bartfledermaus spec. (*Myotis mystacinus/ brandtii*)

Unzureichender Erhaltungszustand entsprechend Nationalem Bericht 2007 gemäß FFH-RL

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein Ja Ja , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
(Maßstab: lokale Population)Ja Nein **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Die Bartfledermaus wurde lediglich per Detektor und Sichtkontakt im Jahr 2007 nachgewiesen. Detektornachweise von Bartfledermäusen erlauben nicht die Trennung zwischen *M. mystacinus* und *brandtii*. Die Große Bartfledermaus (*M. brandtii*) kommt vor allem in Wäldern auf Lichtungen und Waldwegen, an Waldrändern und seltener auch in Ortschaften oder auf Wiesen vor. DIETZ et al. (2007) nennen Wälder und Gewässer für die Art als wichtigste Lebensraum-Elemente. Quartiere und Wochenstubenquartiere werden sowohl in Gebäuden, vor allem in Spaltenquartieren auf Dachböden, als auch in Baumspalten (zum Beispiel hinter abstehender Rinde), Baumhöhlen oder Nistkästen gefunden. Ein hoher Waldanteil in der Umgebung ist für diese Art der wichtigste Faktor für eine erfolgreiche Besiedlung einer Landschaft. Der Nahrungserwerb findet im wendigen Flug in Flughöhen von bodennah bis in Wipfelhöhe statt. Die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) unterscheidet sich in den Habitatansprüchen deutlich von *M. brandtii*: In Mitteleuropa werden offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken bevorzugt. Wälder werden aber ebenfalls angenommen. Anders als bei *M. brandtii* werden von *M. mystacinus* nur selten Baumhöhlen als Quartier gewählt. Stattdessen werden als Sommerquartiere häufig Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, Fugen und Risse), Spalten hinter loser Rinde oder an Jagdkanzeln ausgewählt (DIETZ et al. 2007). *M. mystacinus* scheint im südlichen Emsland deutlich häufiger zu sein, als *M. brandtii* (eigene Daten).

Durch das Bauvorhaben werden potenzielle Quartierbäume überplant. Dieser Verlust wird mit der Aufwertung des Waldbereiches südwestlich der Hofstelle als Lebensraum für Fledermäuse aufgefangen. Die Höhlen in den Bäumen, welche aufgrund der Verkehrsanbindung weichen müssen, werden in diesen aufzuwertenden Bestand gehängt bzw. gestellt. Ziel dieser Lebensraumaufwertung ist der Erhalt und der Schutz von Höhlenbäumen und der Erhalt und die Förderung des Totholzangebotes.

Erhebliche Störungen können unter Beachtung der Maßnahmen (siehe Kapitel 9) ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

Bartfledermaus spec. (*Myotis mystacinus/ brandtii*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja Grundsätzlich werden Höhlenbäume gefällt, die als potenzielle Quartierbäume herausgestellt werden können. Die vorgehaltenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (siehe Kapitel 9) sorgen dafür, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Nein

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Positiver Erhaltungszustand entsprechend Nationalem Bericht 2007 gemäß FFH-RL

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein Ja Ja , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
(Maßstab: lokale Population)Ja Nein **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechende Flächen im Siedlungsbereich (LÖBF 2005, MESCHÉDE & HELLER 2000).

Der Große Abendsegler wird im Gebiet während der gesamten Kartiersaison angetroffen. Möglicherweise überwintern die Tiere sogar in dem Buchenwald. In der Regel jagen die Tiere im freien Luftraum nach Zweiflüglern, Mücken und Schnaken, sowie Köcherfliegen und Eintagsfliegen. Jagdgebiete können mehr als 10 km von Quartieren entfernt liegen. Diese werden regelmäßig nach einem wiederkehrenden Muster abgeflogen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Sommerquartiere werden von der Art fast ausnahmslos in Baumhöhlen bezogen. Da Abendsegler ein ausgeprägtes Zugverhalten aufweisen, und die Reproduktionsschwerpunkte im Nordosten Deutschlands und Europas liegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere, die sich außerhalb der Zugzeit im Gebiet vorgefunden werden, nicht reproduzierende Männchen sind. Insbesondere während der Balzzeit befinden sich vermutlich auch Weibchen im Gebiet. Diese belegen, zusammen mit den Männchen so genannte Harems oder Paarungsquartiere. Ein Harem besteht jeweils aus einem Männchen und ein- oder mehreren Weibchen und dienen der Paarung der Tiere. Das Untersuchungsgebiet enthält für die Art bedeutende Teillebensräume und Quartierstandorte, darunter vermutlich ein Männchenquartier und mehrere Balzquartiere. Durch das Bauvorhaben werden Quartierbäume und Balzquartiere überplant. Durch diese Überplanung von Höhlenbäumen (v. a. sind Buchen betroffen) erfolgt eine Störung des Fledermaus- Quartierverbundes. Große Abendsegler werden dadurch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört. Um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Großen Abendseglers (lokale Population) entgegenzuwirken, ist im Vorfeld der Baumfällarbeiten der gesamte Waldbestand südwestlich des Hofes (WXH, WZL, WZD; siehe Biotoptypenkartierung) als Lebensraum für den Abendsegler aufzuwerten:

- Durchforsten des Bestandes: Herausnahme der Nadelhölzer, auflichten, freistellen des alten Laubbaumbestandes in diesem Bereich.
- Unterpflanzung des Bestandes mit Buchen (*Fagus sylvatica*; Mindestqualitätsanforderung: v.Hei mB 125-150). Pro gefälltter Höhlenbaum sind 10 Buchen zu pflanzen. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- Höhlen der zu fällenden Bäume erhalten und in diesen Bestand stellen bzw. hängen, um die Verluste des Quartierpotenzials direkt auffangen zu können.
- ökologische Begleitung der Aufwertungsmaßnahmen durch eine fledermauskundlich qualifizierte Person.

<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzen dieses Bestandes als Naturwald: keine Bewirtschaftung; Zielsetzung: hoher Anteil an Höhlenbäumen und Totholz. <p>Erhebliche Störungen können unter Beachtung dieser Maßnahmen (siehe auch Kapitel 9) ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> Es werden Höhlenbäume gefällt, die als Quartierbäume herausgestellt werden können. Die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten der Höhlenbäume sind ausschließlich unter der Aufsicht von einer fledermauskundlich qualifizierten Person und nur bei Frost durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Höhlen in den Bäumen vor Fällung auf Besatz kontrolliert und entsprechend bei Belegung die Tiere umgesiedelt werden können. Der Buchenbestand ist ansonsten im Bebauungsplan festzusetzen, um langfristig diesen Bestand zu erhalten und zu sichern (Erhalt und Schutz von Höhlenbäumen und Erhalt und Förderung des Totholzangebotes; Verkehrssicherung durch professionelle Baumpflege). Die vorgehaltenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (siehe auch Kapitel 9) sorgen dafür, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).</p>	

Einige auf dem Batcorder aufgezeichneten Rufe und mit dem Detektor erfasste und mit Hilfe der Software Bc – Analyze analysierte Rufsequenzen ließen sich lediglich der Gattung Nyctalus zuordnen. Aus diesem Grund ist auch der Kleine Abendsegler artenschutzrechtlich in Betracht zu ziehen, da eine Anwesenheit im UG nicht vollkommen unwahrscheinlich ist. Der Kleine Abendsegler besiedelt Landschaften mit höhlenreichen Laub- Altholzbeständen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen im Flach- u. Hügelland. Wie der Große Abendsegler ist er ein schneller Jäger des freien Luftraumes.

Artenschutzrechtliche Betrachtung siehe Großer Abendsegler.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Positiver Erhaltungszustand entsprechend Nationalem Bericht 2007 gemäß FFH-RL

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein siehe Maßnahmen (Kapitel 9)Ja Ja , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
(Maßstab: lokale Population)Ja Nein **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Das Braune Langohr kann im südlichen Emsland als Charakterart der Waldgebiete angesehen werden. Nahezu in jedem Waldgebiet, aus denen Fangergebnisse oder Detektorkartierungen vorliegen, wird die Art registriert. Dabei werden selbst strukturarme Kiefernbestände auch abseits von Wegen und Schneisen zur Jagd genutzt. Die Tiere jagen vornehmlich in lichten Waldstrukturen, sind aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in wenigen Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen. Aus diesem Grund sind die Tiere auch in den allermeisten Detektorkartierungen stark unterrepräsentiert. Im UG konnte die Art mittels der Netzfangmethode in beiden Jahren (2007 und 2009) und einzelner Detektorkontakte nachgewiesen werden. Ein Quartier mit unbekanntem Status wurde in einer alten Stallung des Hofes vorgefunden. Der Fang eines besäugten Weibchens und eines diesjährigen Männchens im Jahr 2007 stellt einen indirekten Wochenstubennachweis dar. Wichtiges Merkmal im Verhalten der Art ist die Eigenschaft, Jagdgebiete in unmittelbarer Umgebung zum Quartier zu nutzen. So wurden in zwei Telemetriestudien in Deutschland Entfernungen zwischen Quartier und Jagdhabitat von wenigen hundert Metern und 1,5 km festgestellt (MESCHÉDE & HELLER 2000). Braune Langohren gelten als relativ flexibel in ihrer Nahrungswahl. Schmetterlinge und andere Insekten werden zum Teil direkt von Blattoberflächen aufgenommen, aber auch der Beutefang in der Luft wird von den Tieren beherrscht. Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert. Obwohl das Braune Langohr mittels Detektormethode nicht vom Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) abgegrenzt werden kann, wird davon ausgegangen, dass es sich bei den wenigen Detektorbeobachtungen nicht um *P. austriacus* handelt, da sich das UG nicht in dessen bisher bekannten Verbreitungsgebiet (vgl. WINDELN 2005) und auch nicht in dem zu erwartenden Lebensraum (kleinräumige Agrarlandschaft (DIETZ et al. 2007)) befindet.

Der Abriss der Gebäude hat in dem Zeitraum von Oktober/ November bis März/ April zu erfolgen. In diesem Zeitraum überwintern die Braunen Langohren zumeist in unterirdischen Hohlräumen. Einer Tötung von Braunen Langohren wird somit aus dem Weg gegangen.

Der Verlust des Quartiers vom Braunen Langohr ist im Nahbereich der Hofstelle zu kompensieren. Schaffung eines künstlichen Quartiers im aufzuwertenden Waldbestand. Eine Betreuung der Herstellung des Ersatzquartiers ist durch eine fledermauskundlich qualifizierte Person zu gewährleisten. Ggf. ist die Optimierung des „Bunkers“ (in dem aufzuwertenden Waldbereich befindet sich eine Art Bunker, welcher verfüllt wurde) möglich.

Erhebliche Störungen können unter Beachtung der Maßnahmen (siehe Kapitel 9) ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja Der Verlust des Quartiers vom Braunen Langohr ist im Nahbereich der Hofstelle zu kompensieren. Schaffung eines künstlichen Quartiers im aufzuwertenden Waldbestand. Eine Betreuung der Herstellung des Ersatzquartiers ist durch eine fledermauskundlich qualifizierte Person zu gewährleisten. Ggf. ist die Optimierung des „Bunkers“ (in dem aufzuwertenden Waldbereich befindet sich eine Art Bunker, welcher verfüllt wurde) möglich.

Nein

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Unzureichender Erhaltungszustand entsprechend Nationalem Bericht 2007 gemäß FFH-RL	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Als typische Hausfledermaus hat die Breitflügelfledermaus ihre Sommerquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen und Kellern zu finden. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (ROSENAU 2001). Der Verbreitungsschwerpunkt von <i>E. serotinus</i> ist Nordwestdeutschland (Bundesamt für Naturschutz 2009).	
Im Gegensatz zum Untersuchungsjahr 2007 wurden 2009 erheblich weniger Breitflügelfledermäuse im UG vorgefunden. Möglicherweise ist dies durch die unterschiedlichen Witterungsverhältnisse in den beiden Jahren zurückzuführen. Die Breitflügelfledermäuse sind in der Lage zu den, je nach Witterung günstigsten Jagdlebensräumen auszuweichen. Quartiere der Breitflügelfledermaus werden im UG nicht erwartet.	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Positiver Erhaltungszustand entsprechend Nationalem Bericht 2007 gemäß FFH-RL	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden (BOYE et al. 1999). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (DIETZ et al. 2007). Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten.	
Die Zwergfledermaus wurde im UG keinesfalls häufig vorgefunden. Schwerpunkt der Zwergfledermausbeobachtungen war der Bereich um die Hofstelle, wobei die Tiere erst spät im Jahr in nennenswerten Anzahlen hier auftraten. Intensives Balzen der Zwergfledermaus wurde im Spätsommer im nördlichen Abschnitt des UG auf dem in West-Ost- Richtung verlaufenden Waldweg registriert. Dieser Waldweg wird nicht durch die Planungen berührt. Ein Nachweis der Quartiernutzung gelang nicht.	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Positiver Erhaltungszustand entsprechend Nationalem Bericht 2007 gemäß FFH-RL	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> , nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Die Art ist im UG mit Hilfe des Batcorders an der Hofstelle nachgewiesen worden. Rauhautfledermäuse gehören zu den wandernden Arten. Wochenstuben sind innerhalb Deutschlands weitgehend auf den Nordosten beschränkt. Die Art nutzt für die Wanderungen zwischen ihren Sommer- und Winterlebensräumen vor allem größerer Fließgewässer. Im Falle des UG ist die Nähe zur Ems und zum Dortmund-Ems-Kanal ausschlaggebend. Die Paarung findet vor allem auf den Wanderungen statt, wofür Baumhöhlen in Gewässernähe als Paarungsquartiere benötigt werden. Häufig befinden sich diese in Auwäldern, die beim Schutz der Rauhautfledermaus eine zentrale Rolle spielen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2002). Die Suche nach Paarungsquartieren verlief im UG zwar ergebnislos, es wurde aber Balzaktivität an der Hofstelle nachgewiesen. Zudem befinden sich geeignete Altbuchenbestände mit Höhlen im UG. Möglicherweise wurde hier keine Balzaktivität (Paarungsquartiere) vorgefunden, weil eine Konkurrenz zu den hier vorhandenen Abendseglern stattfindet.	
Erhebliche Störungen können unter Beachtung der Maßnahmen (siehe Kapitel 9) ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG erfolgt für die Arten, welche in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (siehe „Methodisches Vorgehen“ in Kapitel 4.2).

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Arten vor, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind. Außerdem sind keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet bekannt.

11 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

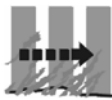
- Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzstrukturen erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten
- Die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten der Höhlenbäume (Buchen, Eichen, Linden entlang der Rohstraße / Biotoptyp WMT, WXH, siehe Abbildung 1) sind ausschließlich unter der Aufsicht von einer fledermauskundlich qualifizierten Person und nur bei Frost durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Höhlen in den Bäumen vor Fällung auf Besatz kontrolliert und entsprechend bei Belegung die Tiere umgesiedelt werden können.
- Festsetzung des Buchenbestandes (WMT/WXH, siehe Abbildung 1) im Bebauungsplan als Naturwald: keine Bewirtschaftung; Zielsetzung: hoher Anteil an Höhlenbäumen und Todholz.
- Verkehrssicherung durch professionelle Baumpflege: Erhalt auch abgängiger Höhlenbäume im Randbereich der Zuwegungen. Soweit möglich, sollte immer der Erhalt eines Höhlenbaums vor dem Fällen desselben Priorität haben. Ist der vollständige Erhalt eines Höhlenbaums nicht möglich, kann ein Entlastungsschnitt mindestens einen Meter oberhalb der Höhlung vorgenommen werden. Die Schnittfläche ist mit einem Dach als dauerhaftem Wetterschutz zu versehen.

Wenn unklar ist, wie weit sich eine Höhlung nach oben erstreckt, ist entsprechend mehr Abstand einzuhalten, um eventuell überwinternde Fledermäuse in den Höhlungen nicht zu gefährden. (Betreuung durch eine fledermauskundlich qualifizierte Person).

- Der Abriss der Gebäude (Quartier des Braunen Langohrs; siehe auch Fledermausgutachten) hat in dem Zeitraum von Oktober/ November bis März/ April zu erfolgen. In diesem Zeitraum überwintern die Braunen Langohren zumeist in unterirdischen Hohlräumen. Auch sind zu dieser Zeit nicht die Mehlschwalbennester besetzt. Einer Tötung von Braunen Langohren und Mehlschwalben wird somit aus dem Weg gegangen.
- Durch die Überplanung von Höhlenbäumen (v. a. sind Buchen betroffen) erfolgt eine Störung des Fledermaus- Quartierverbundes. Große Abendsegler werden dadurch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört. Damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird und um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Großen Abendseglers (lokale Population) entgegenzuwirken, ist im Vorfeld der Baumfällarbeiten der gesamte Waldbestand (WXH, WZL, WZD; siehe Abbildung 1) als Lebensraum für den Abendsegler aufzuwerten:
 - Durchforsten des Bestandes: Herausnahme der Nadelhölzer, auflichten, freistellen des alten Laubbaumbestandes in diesem Bereich.
 - Unterpflanzung des Bestandes mit Buchen (*Fagus sylvatica*; Mindestqualitätsanforderung: v.Hei mB 125-150). Pro gefällter Höhlenbaum sind 10 Buchen zu pflanzen. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
 - Höhlen der zu fällenden Bäume erhalten und in diesen Bestand stellen bzw. hängen, um die Verluste des Quartierpotenzials direkt auffangen zu können.
 - ökologische Begleitung der Aufwertungsmaßnahmen durch eine fledermauskundlich qualifizierte Person.
 - Festsetzen dieses Bestandes als Naturwald: keine Bewirtschaftung; Zielsetzung: hoher Anteil an Höhlenbäumen und Todholz.
- Der Verlust des Quartiers vom Braunen Langohr ist im Nahbereich der Hofstelle zu kompensieren. Schaffung eines künstlichen Quartiers im Waldbestand (WXH, WZL, WZD). Auch in diesem Fall ist eine Begleitung der Herstellung eines künstlichen Quartiers durch eine fledermauskundlich qualifizierte Person unumgänglich. Ggf. ist die Optimierung des „Bunkers“ (in dem Waldbereich (WXH, WZL, WZD) befindet sich eine Art Bunker, welcher verfüllt wurde) möglich.
- An der Hofstelle befinden sich mindestens 7 besetzte Nester (2009). Diese Nester sind durch Anbringen von künstlichen Mehlschwalbennestern (Nisthilfen) an die

Gebäude, die auf dem Gelände des Bebauungsplanes Nr. 15 Teil VIII entstehen werden, zu kompensieren. Es sind mindestens 14 Nisthilfen anzubringen, damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalben im räumlichen Zusammenhang (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird.

Eine Berücksichtigung des § 19 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Arten, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet vorkommen. Alle weiteren Arten und Lebensräume gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG sind bereits hinreichend im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 44 BNatSchG abgeprüft worden.



regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH

Freren, den 30.04.2010

Dipl. Geogr. Peter Stelzer

12 LITERATUR UND QUELLEN

Zitierte Literatur und Quellen

- ALTMÜLLER (1983): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Libellen; Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Hrsg. - Mb. 15: 1-28, Hannover
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2007): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 12/2007
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. - Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt
- DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. - Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen A/4, 240 S., Hildesheim
- EU-Kommission (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.

- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover
- HAUCK, M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Flechten in Niedersachsen und Bremen, 1. Fassung vom 1.1.1992. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 12, Nr. 1 (1/92): 1-44, Hannover
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover
- KRÜGER, T. & OLTMANN, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/07): 131-175
- LANA (2007): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 22.02.2007
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K. D. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 374 S.

- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 - 1989
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 3. Fassung, Stand 1994. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 14. Jahrgang, Nr. 4, S. 109 - 120, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover
- REGIONALPLAN & UVP (2009): Umweltbezogene Untersuchungen im Rahmen der potenziellen Flächenerweiterung im Baugebiet „Industriepark Lingen Süd“ -Endbericht- Stand: November 2009, Freren
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2)
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm

- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44 (2007), S. 23 - 82
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover
- WINDELN, H.J. (2005): Nachweise von Grauen Langohren (*Plecotus austriacus*) an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze in Deutschland. Nyctalus 9.(6) S. 593-595

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie)

http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen)